

# RS Vwgh 2001/8/7 98/02/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

VStG §24;

VStG §9 Abs7;

## Rechtssatz

Nach dem E eines verstärkten Senates vom 21. November 2000, 99/09/0002, ist die Erlassung eines Haftungsbescheides unzulässig, wenn die zur Solidarhaftung nach § 9 Abs. 7 VStG verpflichtete Person (Personengesellschaft) im Verwaltungsstrafverfahren gegen eine weitere Person nicht als Partei beigezogen wurde, wobei bereits in dem das Strafverfahren abschließenden Bescheid über die Haftung dieser nach § 9 Abs. 7 legcit herangezogenen Person (Personengesellschaft) abzusprechen ist.

## Schlagworte

ArbeitsrechtDiverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998020235.X02

## Im RIS seit

23.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)